

**Richtlinien für die Vergabe von
Baukostenzuschüssen für die Errichtung
von eigengenutzten Familienheimen und
Eigentumswohnungen
– Kommunalen Baukostenzuschuss –**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeines**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Antragstellung**
- 4. Förderausschluss**
- 5. Förderbestimmungen**
- 6. Höhe des Baukostenzuschusses und Auszahlung**
- 7. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

Die Stadt Rheine gewährt für die Errichtung von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen in Rheine einen Baukostenzuschuss. Das Förderungsobjekt ~~soll möglichst~~ **muss** in dem Gebiet ~~oder dessen Nähe~~ liegen, in dem der Sozialbeitrag erhoben wurde.

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren einmaligen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss ist ein Finanzierungsmittel und kann als Eigenkapitalersatz eingesetzt werden.

Der Baukostenzuschuss kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Eine Übertragung der Ansprüche bzw. der Restfinanzierungsmittel erfolgt automatisch ins nächste Jahr.

Auf die Bewilligung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Es handelt sich um öffentliche Mittel im Sinne des § 2

~~Wohnraumförderungsgesetz.~~ **§ 7 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)**

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind **Haushalte** ~~Ehepaare, Familien und Alleinerziehende,~~ die die Einkommensgrenze des **§ 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in Verbindung mit § 1 VO WoFG und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 5. Dezember 2005 (SMBL.NRW.2370) § 13 WFNG NRW** nicht überschreiten.

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist in den §§ ~~22—24~~ des WoFG **14 und 15 WFNG NRW** bestimmt und geregelt.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Rheine entworfenen Vordruckes vor ~~Bezugsfertigkeit~~ zu stellen.

4. Förderausschluss

- a) Die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2 liegen nicht vor.
- b) Das Förderobjekt wurde vor Antragstellung bezogen.

5. Förderbestimmungen

Alle weiteren Regelungen richten sich nach dem ~~Wohnraumförderungsgesetz~~ ~~Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)~~ und den jeweils gültigen ~~Wohnungsbauförderungsbestimmungen~~ ~~Wohnraumförderungsbestimmungen~~.

6. Höhe des Baukostenzuschusses und Auszahlung

Der Baukostenzuschuss wird durch Bescheid des Fachbereiches 8 –~~Finanzen~~, Wohn- und Grundstücksmanagement - bewilligt und nach Bewilligung ausgezahlt.

Der Förderbetrag wird wie folgt festgesetzt:

3.000,00 € plus 400,00 € je Kind

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 1. Januar ~~2008~~ ~~2010~~ in Kraft.